

RATH AG

Vergütungspolitik für den den Aufsichtsrat

RATH AG

Vergütungspolitik für den den Aufsichtsrat

INHALT

| | | |
|----|---|---|
| 1. | Hintergrund und Gültigkeit | 4 |
| 2. | Ziele der Vergütungspolitik | 4 |
| 3. | Vergütungsbestandteile | 5 |
| 4. | Dauer und Beendigung der Aufsichtsratsmandate | 5 |
| 5. | Änderungen der Vergütungspolitik | 6 |

VERGÜTUNGSPOLITIK FÜR DEN DEN AUFSICHTSRAT

1. HINTERGRUND UND GÜLTIGKEIT

Die folgenden Grundsätze der Vergütung (Vergütungspolitik) für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der RATH Aktiengesellschaft („RATH AG“ oder die „Gesellschaft“) wurden durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 17. Dezember 2019 aufgestellt und sollen nach Vorlage an die 31. ordentliche Hauptversammlung der RATH AG angewendet werden.

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung gemäß § 98a i. v. m. § 78b Abs. 1 AktG zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr zur unverbindlichen Abstimmung vorzulegen. Sie kommt ab ihrer Genehmigung zur Anwendung und gilt bis zur 34. Hauptversammlung im Jahr 2024, sofern der Aufsichtsrat nicht früher die Zustimmung der Aktionäre zu einer überarbeiteten oder geänderten Vergütungspolitik beantragt. Die Vergütungspolitik dient dem Aufsichtsrat und seinem Vergütungsausschuss somit als Rahmen für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufsichtsratsvergütung.

Dieses Dokument skizziert die Grundsätze für die Festlegung der Vergütung für den Aufsichtsrat und die Struktur und Bestandteile dieser. Überdies werden die bei der Ausarbeitung der Vergütungspolitik und die bei der Überprüfung und Änderung dieser einzuhaltenden Abläufe erläutert.

Dieses Dokument wird den Aktionären der RATH AG auf der Webseite der Gesellschaft (www.rath-group.com) zur Verfügung gestellt.

2. ZIELE DER VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung maßgeblicher nationaler und internationaler Standards zur Corporate Governance, insbesondere den Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes und des österreichischen Corporate Governance Kodex erstellt. Die Vergütung soll die Verfolgung folgender Ziele gewährleisten:

- Die Attraktivität bzw. Wettbewerbsfähigkeit der RATH Gruppe zur Bindung bzw. Gewinnung von Aufsichtsratsmitgliedern mit einschlägiger Industriekenntnis, Expertise und Reputation soll gewährleistet sein.
- Mitglieder des Aufsichtsrats sollen motiviert sein, einen aktiven Beitrag zur Entwicklung der RATH Gruppe zu leisten – auch außerhalb der Ausschuss-, bzw. Aufsichtsratssitzungen. Die Aufsichtsratsvergütung soll der Aufgabe gerecht werden, den marktüblichen Vergütungen entsprechen und auch einen Industrievergleich standhalten.
- Die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder muss sichergestellt sein.

VERGÜTUNGSPOLITIK FÜR DEN DEN AUFSICHTSRAT

3. VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Die Vergütung wird von der Hauptversammlung beschlossen und setzt sich wie folgt zusammen:

- jährliche Grundvergütung, abgestuft nach der Funktion als Vorsitzende(r) des Aufsichtsrats, stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Aufsichtsrats und einfaches Aufsichtsratsmitglied
- Sitzungsgeld pro Sitzung

Aktuell existieren weder erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile, die an die von der Gesellschaft erzielten Wirtschaftsergebnisse gebunden sind, noch Pensionsvereinbarungen und der Einbezug in etwaige zukünftige Mitarbeiterbeteiligungsprogramme der RATH AG ist nicht vorgesehen.

Durch die Sitzungsgelder wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anzahl von Sitzungen und der damit verbundene zeitliche Aufwand, insbesondere im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Ausschüssen, je Mitglied des Aufsichtsrats variieren können.

Die RATH AG hat für alle Mitglieder des Aufsichtsrats eine branchenübliche Organhaftpflichtversicherung (D&O) mit risikoadäquater Deckung abgeschlossen. Die dafür anfallenden Prämien sind von der Gesellschaft zu leisten.

Neben den Vergütungsbestandteilen, hat jedes Aufsichtsratsmitglied Anspruch auf den angemessenen Ersatz etwaiger, nachgewiesener Barauslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Aufsichtsrat der RATH AG.

Die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung erfolgt jährlich im Nachhinein. Die Vergütung von angefallenen Barauslagen erfolgt im Rahmen der üblichen Zahläufe der Gesellschaft.

4. DAUER UND BEENDIGUNG DER AUFSICHTSRATSMANDATE

Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder stets auf die Höchstlaufzeit gemäß § 87 Abs. 7 AktG. Kein Aufsichtsratsmitglied kann somit für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

Sofern ein Aufsichtsratsmitglied nicht über ein volles Geschäftsjahr tätig ist, erfolgt die Vergütung aliquot.

VERGÜTUNGSPOLITIK FÜR DEN DEN AUFSICHTSRAT

Neben den Bestellungsbeschlüssen der Hauptversammlung bestehen keine arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnisse zwischen der RATH AG und den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

5. ÄNDERUNGEN DER VERGÜTUNGSPOLITIK

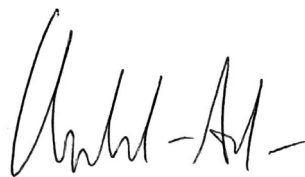
Die Vergütungspolitik ist jährlich durch den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats zu überprüfen. Dabei sind Änderungen und Trends geltender globaler und nationaler Corporate Governance-Standards sowie personelle und allgemeine Änderungen im Unternehmensumfeld zu berücksichtigen.

Jegliche Änderung der Vergütungspolitik bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich eines Beschlusses des Aufsichtsrats nach entsprechender Empfehlung des Vergütungsausschusses der RATH AG. Etwaige Änderungsvorschläge sind vom Vergütungsausschuss somit an den Aufsichtsrat zu empfehlen.

Wird eine wesentliche Änderung vom Aufsichtsrat freigegeben, ist diese unmittelbar nach erfolgter Genehmigung zur unverbindlichen Beschlussfassung in der Hauptversammlung vorzulegen. Diese entscheidet bindend über den Vergütungsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder, wodurch Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik vermieden werden. Für die Einschätzung der Wesentlichkeit im Hinblick auf Änderungen ist Ermessen des Aufsichtsrats erforderlich. In Zweifelsfällen ist der Abschlussprüfer einzubeziehen.

Handelt es sich um eine unwesentliche Änderung, die aufgrund einer Gesetzesänderung oder aus steuer- oder verwaltungstechnischen Gründen erforderlich ist, bedarf diese Änderung keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

WIEN, 28. APRIL 2020



Mag. Stefan Ehrlich-Adám
Vorsitzender des Aufsichtsrats

